

# Transformation im Notariat

Fachkonferenz Rechtssichere elektronische Archivierung  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Berlin, 13. Dezember 2007



Referent:  
Notarassessor Dr. Sebastian Apfelbaum  
Bundesnotarkammer

## I. Elektronische notarielle Urkunden

- Seit dem 1.4.2005 können bestimmte notarielle Urkunden in elektronischer Form gefertigt werden (§§ 39a BeurkG, 15 Abs. 3 BNotO).
- Das Aussehen der elektronischen Urkunde ist in § 39a BeurkG geregelt. Wesentliche Bestandteile sind:

- Qualifizierte elektronische Signatur des Notars. Die Signatur muss höchstpersönlich erzeugt werden, da eine Amtshandlung vorliegt.
- Notarattribut: Nachweis der Berufsträgereigenschaft als Notar, Angaben zu Amtssitz, Bundesland und zuständiger Notarkammer (§ 2a DONot).

Zweck: Elektronisches Äquivalent des Siegels. Der Informationsgehalt des Siegels wird abgebildet. Es soll sichergestellt werden und dauerhaft nachprüfbar sein, dass die Urkunde von einem Notar stammt und somit hoheitlichen Charakter aufweist.



- Vorreiterrolle beim Einsatz der Technik der qualifizierten elektronischen Signatur in justiziellen Verfahren (E-Justice): Im Handelsregisterverfahren ist diese Technik zwingend vorgeschrieben.
- Die Bundesnotarkammer ist akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter (Karten für Notare, Notarvertreter, Notariatsverwalter, Richter);  
Umfang derzeit ca. 13.000 Karten
- Schwierige Rahmenbedingungen beim Einsatz der Technik der qualifizierten elektronischen Signatur; Umstellung auf 2048 bit Schlüssellänge; zu späte Bereitstellung des Root-Zertifikats durch Bundesnetzagentur; mangelnde Abstimmung der beteiligten Behörden (BNetzA, BSI, BMWi; BMI, BMJ). Ausreichender Zeitraum für Umsetzung neuer technischer Vorgaben muss künftig eingeräumt werden.



## II. Anwendungsfälle der elektronischen Urkunde in der notariellen Praxis

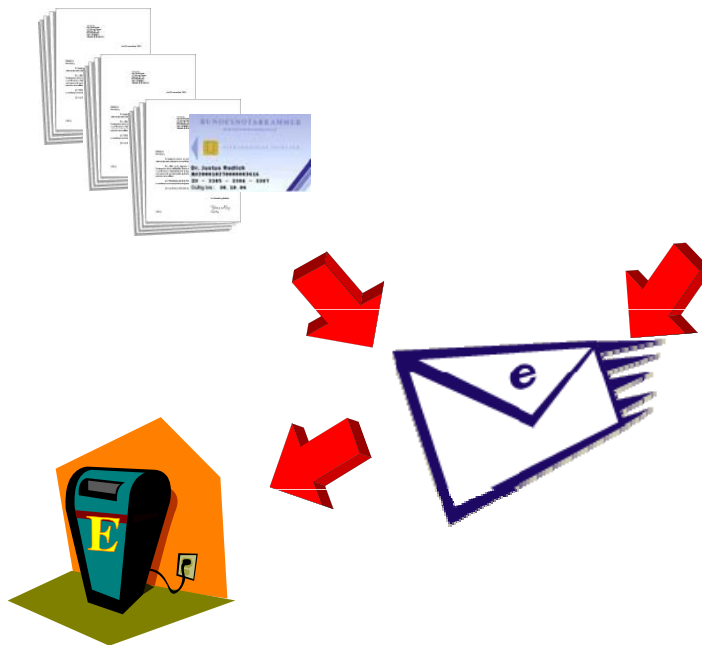
- Zwingendes elektronisches Handelsregisterverfahren seit 1.1.2007;

Beschleunigung des Anmeldevorgangs aufgrund notarieller Vorbereitung der Handelsregistereintragung durch Bereitstellung von XML-Daten

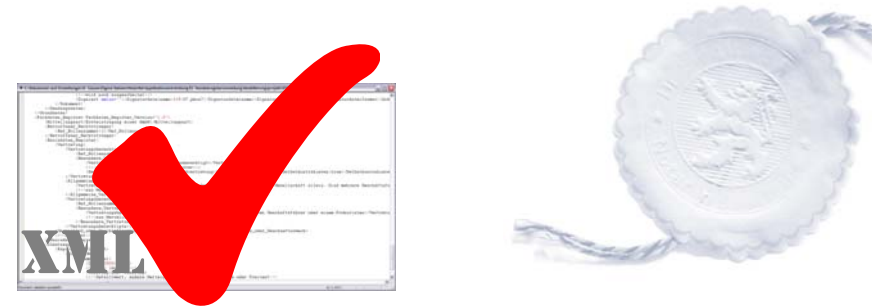


## Aufgabenstellung für den Notar

Anfertigen von **elektronischen beglaubigten Abschriften** der Papierurkunden (Anmeldung, Gründungsurkunde) gem. § 12 HGB i.V.m. § 39a BeurkG



Generieren von **automatisiert weiterverarbeitbaren Registerdaten** (XJustiz.Register)



**Versand der zusammengestellten Daten** über die Empfangseinrichtungen der Gerichte (z.B. EGVP)

## Elektronische beglaubigte Abschrift mit „SigNotar“



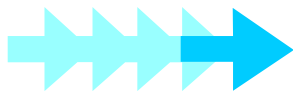
Papierkunde (z.B. Handelsregisteranmeldung mit Unterschriftsbeglaubigung) wird von den Beteiligten unterzeichnet.



Die Papierkunde wird eingescannt. Ein Beglaubigungsvermerk wird den Daten beigefügt. Zwischenablage der Daten in einer „virtuellen Unterschriftsmappe“.



Notar ruft die vorbereiteten Daten auf und prüft die Übereinstimmung mit der Papiervorlage.

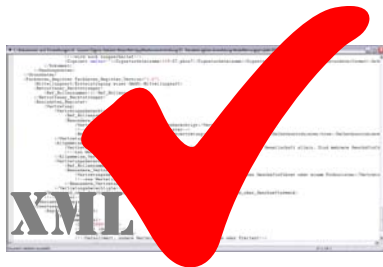


Notar signiert und beglaubigt die geprüften Daten mit seiner Signaturkarte. Fertige elektronische beglaubigte Abschrift wird zur weiteren Verwendung im Netzwerk abgelegt.

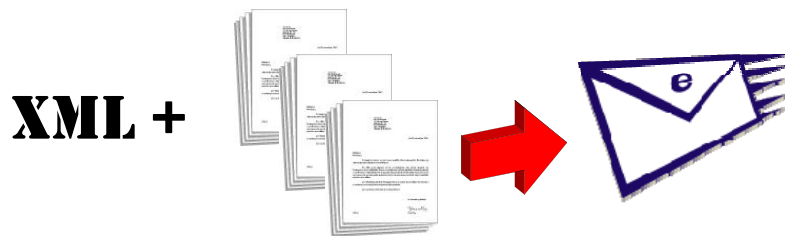
## „XNotar Handelsregister“: Funktionsweise der elektronischen Handelsregisteranmeldung



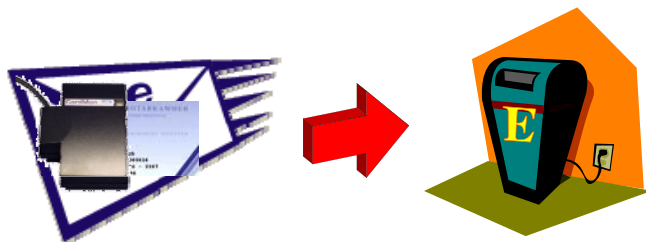
Anmeldungsrelevante Daten werden in die von „XNotar“ bereitgestellten Masken eingetragen oder alternativ aus von einer Notarfachanwendung vorbereiteten Exportdateien eingelesen.



„XNotar“ überprüft die eingegebenen Daten und bringt sie in eine für die Registerübertragung geeignete Form (XML-Exportdatei).



Die benötigten Anlagen (in der Form des § 39a BeurkG) werden mit den Strukturdaten zusammengeführt und zum elektronischen Versand vorbereitet.



Vor dem Versand werden die gesamten Daten nochmals geprüft, elektronisch signiert und dann an das elektronische Gerichtspostfach übermittelt.

- In Vorbereitung: Elektronisches Grundschulverfahren sowie mittelfristig des elektronischen Grundbuchverkehrs
- Notarielle Bescheinigungen in elektronischer Form, z.B. Registerbescheinigung (§ 21 BNotO), Feststellung des Zeitpunktes der Vorlage einer privaten Urkunde (§ 43 BeurkG) oder Satzungsbescheinigung (§§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, 81 Abs. 1 Satz 2, 248 Abs. 2 AktG)
- In Vorbereitung: Elektronische Urkundensammlung; Vermeidung der Nachteile einer papiergebundenen Archivierung und Einsatz für elektronischen Rechtsverkehr;  
in einigen europäischen Mitgliedstaaten (z. B. Österreich) bereits im Einsatz, aber dort kein vollständiger Ersatz der papiergebundenen Verwahrung.



### III. Transformation von Dokumenten und Erstellung beglaubigter Abschriften

#### 1. Allgemeines

- Maßgebliche Urkundsform: Beglaubigte Abschrift
- Funktion: Notarielle Bestätigung der inhaltlichen Übereinstimmung einer bestimmten Abschrift mit einer bestimmten Hauptschrift.



- Beglaubigte Abschriften sind in allen Transformationsfällen möglich:
  - P zu E: Standardfall bei der elektronischen Handelsregisteranmeldung,
  - E zu P: spezielle Regelung zur Fassung des Beglaubigungsvermerkes in § 42 Abs. 4 BeurkG; generelle Fragestellung des Inhaltes des Beglaubigungsvermerks und der enthaltenen Informationen;

Beispiel für einen Beglaubigungsvermerk:

*„Die Übereinstimmung des von mir, Notar, gefertigten Ausdrucks des mir heute vorgelegten Dokuments mit dem mir am Bildschirm angezeigten Inhalt dieses Dokuments wird hiermit beglaubigt. Das vorgelegte elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Die von mir, Notar, am ... vorgenommene Signaturprüfung hat ergeben, dass die Signatur gültig ist und von der Zertifizierungsstelle ... in einem vertrauenswürdigen, nicht gesperrten Zertifikat ..., geboren am ..., wohnhaft in ... zugeordnet wurde. Aussteller des Zertifikats ist ...“*

Anwendungsfall aus der Praxis: schnelle Abwicklung einer Verwalterzustimmung bei Veräußerung einer Eigentumswohnung

- E zu E.



## 2. Speziell E zu E Transformation

### a) Anwendungsfälle

- Elektronische Beglaubigung eines nicht elektronisch signierten Dokuments
- Elektronische Beglaubigung eines mit einer qualifizierten elektr. Signatur versehenen elektronischen Dokumentes. Fassung des Beglaubigungsvermerks entsprechend zur Regelung des § 42 Abs. 4 BeurkG: Beispiel:

*„Die Übereinstimmung des vorstehenden elektronischen Dokumentes mit dem mir heute vorgelegten elektronischen Dokument wird hiermit beglaubigt. Das vorgelegte elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Die von mir, Notar, am ... vorgenommene Signaturprüfung hat ergeben, dass die Signatur gültig ist und von der Zertifizierungsstelle ... in einem vertrauenswürdigen, nicht gesperrten Zertifikat ..., geboren am ..., wohnhaft in ... zugeordnet wurde. Aussteller des Zertifikats ist ...“*



*b) E zu E Transformation im elektronischen Handelsregisterverkehr*

- Auch wenn die Unterschrift in papiergebundener Form vorliegt, kann technisch eine E zu E Transformation bei der Fertigung einer beglaubigten Abschrift vorliegen.

Grund: nur inhaltliche Übereinstimmung wird verlangt, keine optische Übereinstimmung.



- 2 Arten der Erstellung der beglaubigten Abschrift:

(1) Das Ausgangsdokument wird eingescannt. Dabei erhält das elektronische Dokument (Datei) das TIFF-Format, das nicht mehr ohne weiteres verändert werden kann.

(2) Die Datei, aus der das Ausgangsdokument durch Ausdrucken generiert wurde, wird um die Unterschriften und das Siegel ergänzt. Anders als bei der eingescannten Urkunde, die ein optisches Abbild des Ausgangsdokuments darstellt, werden die Unterschriftenzeichnungen und das Siegel jedoch lediglich umschreibend wiedergegeben. Bei den Unterschriften geschieht dies i.d.R. durch die Worte „gez. (Name des Unterschreibenden)“, beim Siegel durch die Abkürzung „L.S.“ (steht für Locum Sigulum). Gleiches gilt, wenn die Hauptschrift manuell und nicht aus dem schon gespeicherten Text erstellt wird. Regelmäßig wird darüber hinaus das Dateiformat verändert, damit es wie das eingescannte Dokument nicht mehr verändert werden kann. So wird ein bearbeitbares Textformat, z. B. ein Word-Dokument, in ein unveränderbares Format, z. B. in PDF oder in TIFF, umgewandelt.

Dieses Verfahren wird als Erzeugung einer „elektronischen Leseabschrift“ bezeichnet.



- Vorteile der elektronischen Leseabschrift:
  - Insbesondere bei umfangreichen Dokumenten geringere Dateigröße als beim Scannen.
  - Besserer Workflow im Notarbüro
  - Verringerung von Missbrauchsrisiken: Die breite Präsentation des Scans der Unterschriften der Urkundsbeteiligten und des Notars beinhaltet ein Missbrauchsrisiko. Denn ein Fälscher hätte jederzeit eine Grafik der Unterschrift für „Übungszwecke“ zur Verfügung oder könnte sie in selbstgefertigte elektronische Dokumente einfügen. Dieses Risiko wächst dadurch, dass jedermann aufgrund der seit dem 1.1.2007 geltenden Bestimmungen elektronische Abschriften aus dem Handelsregister, also aller Dokumente einschließlich gescannter Unterschriften, anfordern kann.



## IV. Pflichten des Notars bei der Transformation

- **Ausgangspunkt:**

Erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde gegenüber der Privaturkunde; Grundprinzip des Beweisrechts



- **Wichtige Vorschriften:**

- § 435 ZPO: Wird eine beglaubigte Abschrift von einer Urschrift einer öffentlichen Urkunde erstellt, ist ihr Beweiswert grundsätzlich demjenigen der Urschrift gleichgestellt. Grund: Auf die in amtlicher Verwahrung sich befindende Urschrift kann jederzeit leicht zurückgegriffen werden. Ein Amtsträger bestätigt die inhaltliche Übereinstimmung.
- § 371 Abs. 2 ZPO: Für die elektronische notarielle Urkunde ist der Gedanke zusätzlich in § 371a Abs. 2 ZPO enthalten. Die Vorschrift stellt die Beweiskraft eines öffentlichen elektronischen Dokumentes derjenigen einer öffentlichen Urkunde gleich, indem sie die dazu geltenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt (§ 371a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Darüber hinaus gilt nach § 371a Abs. 2 Satz 2 ZPO für ein öffentliches elektronisches Dokument, das qualifiziert signiert ist, die gesetzliche Vermutung der Echtheit nach § 437 Abs. 1 ZPO, sofern sich das Dokument nach Form und Inhalt als öffentliches Dokument darstellt.



- **Grund für die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde:**
  - Hoheitliche Stellung der Urkundsperson, die besonderen berufsrechtlichen Anforderungen unterliegt (für Notare BNotO)
  - Anforderungen an die Fälschungssicherheiten des Dokumentes (Vorgaben in der Dienstordnung auch für die elektronische notarielle Urkunde)
  - Förmliches Verfahren bei der Errichtung der Urkunde (Beurkundungsgesetz)



- **Hieraus lassen sich zwei Prinzipien für den Transformationsvorgang im notariellen Bereich ableiten**

### 1. Prinzip: Keine vollständige Automation des Verfahrens

- Die eingesetzte Software ist stets nur ein technisches Hilfsmittel bei der Vorbereitung der Erstellung der beglaubigten Abschrift.
- Der Notar darf den Beglaubigungsvermerk erst erteilen, wenn er die Übereinstimmung von Handschrift und Abschrift durch eigene Prüfung festgestellt hat.
- Die Zuverlässigkeit der eingesetzten Hard- u. Software hat allein Einfluss auf die Intensität der vom Notar „eigenhändig“ vorzunehmenden Prüfung der Übereinstimmung.
- Ein vollständig automatisiertes Verfahren wäre mit notariellem Berufsrecht, insbesondere auch mit der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung gem. § 14 BNotO, unvereinbar.



## 2. Prinzip: Eigenhändige Erzeugung der qualifizierten elektronischen Signatur durch den Notar

Wie die Unterschrift des Notars auf der papiergebundenen Urkunde ist auch ihr elektronisches Äquivalent, die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur, bei Errichtung einer elektronischen notariellen Urkunde eine Amtshandlung.



Eine Urkunde kann nur von demjenigen erstellt werden, dem die Fähigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden von der Staatsgewalt übertragen ist.

## V. Weitere Projekte der Bundesnotarkammer im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs

- Zentrales Vorsorgeregister
- NotarMail / Sichere Mandantenkommunikation
- Portal für grenzüberschreitende Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen von Notaren  
(grenzüberschreitender elektronischer Handelsregisterverkehr)
- Notarnetz
- Elektronische Abwicklung einer Grundschuldbestellung im Verhältnis Bank zu Notar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Sebastian Apfelbaum  
Bundesnotarkammer  
Mohrenstr. 34  
10117 Berlin  
Tel.: +49-30-38 38 66 0  
E-Mail: [s.apfelbaum@bnotk.de](mailto:s.apfelbaum@bnotk.de)

